

Antrag auf Genehmigung einer Praxisstelle für die Fachschule für Sozialpädagogik - Berufskolleg

2BKSP1 2BKSP2
im Schuljahr



Erleben – Gestalten – Stärken

Eugen-Grimminger-Schule

Schüler/-in

Name, Vorname _____	
geb. am _____ in _____	Land _____
Anschrift	
_____ Straße	_____ PLZ Wohnort
Festnetz-Nr _____	Mobil _____
E-Mail-Adresse _____	
Name der zuletzt betreuenden Praxislehrkraft _____	

Praxisstelle

Name der Praxisstelle _____	
Anschrift _____	Tel. _____
E-Mail-Adresse _____	
Leiter/-in der Einrichtung _____	
Anleiter/-in _____	Tätigkeit in diesem Arbeitsfeld _____ Jahre
Die umseitigen Bedingungen sind zu beachten. Arbeitsbereich Schüler/-in (Alter der Kinder) _____	
Träger der Einrichtung _____	
Anschrift	
_____ Straße	_____ PLZ Wohnort
Telefon _____	
Ich bestätige die/den oben genannte/-n Schüler/-in am Praxistag (Mittwoch)	
im Zeitraum von _____ bis _____ zu betreuen.	
_____ Datum, Unterschrift	_____ Stempel der Einrichtung

Bemerkungen:

Auszüge aus der ErzieherVO

§ 10 Allgemeines

Die praktische Ausbildung im Handlungsfeld »Sozialpädagogisches Handeln« nach jeweiliger Nummer 1.2 der Anlage 1 oder Anlage 2 dient der Anwendung und Vertiefung der im schulischen Unterricht erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten. Im Rahmen der Ausbildung müssen praktische Erfahrungen in der pädagogischen Arbeit mit mindestens zwei Altersgruppen aus den Gruppen unter Dreijährige, drei- bis sechsjährige Kinder oder Schulkinder, Jugendliche gemacht werden. Die Gesamtverantwortung für die praktische Ausbildung liegt bei der Fachschule für Sozialpädagogik. Sie schließt die Betreuung, Beratung, Beurteilung und Benotung der Schülerin oder des Schülers während der praktischen Ausbildung ein. Schule und Einrichtung stellen dabei in engem Zusammenwirken eine effektive Verzahnung von schulischem Unterricht und dessen praktischer Umsetzung in der Einrichtung sicher.

§ 11 Einrichtungen der praktischen Ausbildung

Die praktische Ausbildung im Handlungsfeld »Sozialpädagogisches Handeln« hat in Einrichtungen zu erfolgen, die dem Arbeitsgebiet einer Erzieherin oder eines Erziehers entsprechen und die nach der personellen und sächlichen Ausstattung für die Ausbildung geeignet sind. Die Auswahl der Einrichtung obliegt der Schülerin oder dem Schüler. Sie bedarf der Zustimmung des Trägers der Einrichtung und der Fachschule für Sozialpädagogik.

§ 12 Wechsel der Einrichtung während der schulischen Ausbildung

Die Schülerin oder der Schüler hat die Einrichtung und nach Möglichkeit das Arbeitsfeld nach Absprache mit der Fachschule für Sozialpädagogik und der Einrichtung oder ihrem Träger mindestens einmal während der Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik zu wechseln.

§ 13 Durchführung der praktischen Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung im Handlungsfeld »Sozialpädagogisches Handeln« erfolgt nach Absprache der Fachschule für Sozialpädagogik mit den Trägern der an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen. Sie umfasst einen Tag je Unterrichtswoche im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung. Nach Absprache der Fachschule für Sozialpädagogik mit den Trägern der an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen kann sie auch in Praxisblöcken durchgeführt werden.

(2) Der Träger der Einrichtung benennt der Fachschule für Sozialpädagogik zu Beginn der Ausbildung die von ihm ausgewählte für die fachliche Anleitung und Ausbildung der Schülerin oder des Schülers in der Einrichtung verantwortliche und geeignete Fachkraft. Geeignet ist eine Fachkraft nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 KiTaG, wenn sie über eine nach abgeschlossener Ausbildung erworbene in der Regel mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung in dem Praxisfeld, in dem die Ausbildung jeweils erfolgt, verfügt.

Kriterium	Trifft zu
Ausbildung <ul style="list-style-type: none">In der Einrichtung müssen die pädagogischen Anforderungen an Erzieher/-innen in Theorie und Praxis gewährleistet sein, die die Ausbildungsverordnung vorschreibt.	
Anleitung <ul style="list-style-type: none">ist eine Fachkraft nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 KiTaG und verfügt nach Abschluss der Ausbildung über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung im Praxisfeld – ErzieherVO § 13 Absatz (2) (siehe oben).ist als konstante Anleitungsperson für die Schülerin/den Schüler eingeteilt und an den Praxistagen mindestens 80 % der täglichen Arbeitszeit anwesend.besitzt Fähigkeit und Fertigkeit für Anleitung (z. B. Gesprächsführung, Rückmeldekultur, differenziert für die Schülerin/den Schüler).zuverlässige Erreichbarkeit für die Praxislehrkraft.Kooperation mit Schule – Teilnahme an Anleitertreffen + Zusammenarbeit mit Lehrer/-innen	
Unterstützung bei den Arbeitsaufträgen der Schülerin/des Schülers <ul style="list-style-type: none">von der Schule vorgegebene Praxisaufgaben müssen in der Einrichtung umgesetzt werden können (z. B. gezielte Angebote für Kleingruppen, Projektarbeit, Arbeit nach Lerngeschichten, Möglichkeiten durch Kinder, Gruppengröße, zeitliche Planung und Ausstattung).Die Arbeitszeit beträgt bei Kindern in Krippe und Regelkindergarten: mindestens sechs bis acht Stunden am Kind bei Schulkindern: mindestens 4 Stunden am Kind und 2 Stunden Hospitation bis acht Stunden am Kind	
Einrichtung <ul style="list-style-type: none">liegt im Einzugsbereich der Eugen-Grimminger-Schule (maximal 30 km entfernt).Atmosphäre ist lernförderlich, freundlich, aufgeschlossen.auf Hygiene wird geachtet (z. B. Sauberkeit der Räume, Spielsachen).Raumgestaltung ist der Zielgruppe angepasst (z. B. Platz für Freispiel, Auswahl Spielzeug (verschiedenartig), Außenbereich sicher).	